

# ZH\_OBERGERICHT PC200021 vom 8. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC200021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC200021)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC200021 du 8 octobre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PC200021 del 8 ottobre 2020

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind verheiratet und haben zwei erwachsene Kinder. Seit dem 16. Februar 2015 standen sie sich vor dem Bezirksgericht Dietikon im Scheidungsverfahren gegenüber (act. 1; act. 233 S. 2; Geschäfts-Nr. FE150038-M). Mit Urteil vom 25. März 2020 wurde die Ehe der Parteien unter Regelung der Nebenfolgen vom genannten Gericht (nachfolgend: Vorinstanz) geschieden (act. 242/1). Dagegen erhob die Beklagte und Berufungsklägerin (nachfolgend: Beklagte) mit Eingabe vom 18. Mai 2020 (Datum Poststempel) Berufung beim hiesigen Gericht, welches unter der Verfahrensnummer LC200014-O darüber zu befinden hat (act. 240).

### E. 2

Gemäss Sendungsverfolgung der Post traf der an die Beklagte als Gerichts-urkunde verschickte vorinstanzliche Entscheid am 7. April 2020 an der Abhol-/Zustellstelle in Zürich C. \_\_\_\_\_ ein und wurde am selben Tag ins Postfach der Beklagten bzw. von deren Vertreter zur Abholung am Schalter avisiert. Nachdem die entsprechende Sendung innert der siebentägigen Frist nicht abgeholt wurde, sandte die Post diese am 15. April 2020 wieder an die Vorinstanz zurück (act. 242/3). Gemäss Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO gilt eine Zustellung von nicht abgeholt eingeschriebenen Postsendungen am siebten Tag nach erfolglosem Zustellversuch als erfolgt, sofern die betroffene Person mit einer Zustellung rechnen musste (sog. Zustellfiktion). Aufgrund des hängigen Scheidungsverfahrens mussten die Parteien mit diesbezüglichen gerichtlichen Zustellungen rechnen (BSK ZPO-GSCHWEND, 3. Aufl. 2017, Art. 138 N 18a). Zudem erkundigte sich die Beklagte am 5. Februar 2020 bei der Vorinstanz nach dem Verfahrensstand, worauf ihr unter anderem mitgeteilt wurde, dass der Entscheid kurz bevorstehe (act. 215). Dieser erging dann auch kurze Zeit später mit Urteil vom 25. März 2020 (act. 242/1). Die Beklagte führt in ihrer Eingabe aus, sie habe hinsichtlich der Zustellung des vorinstanzlichen Entscheids kein Avis ins Postfach erhalten (act. 240 Rz 4). Aufgrund der vorerwähnten Postinformation, wonach der Beklagten die fragliche Sendung ins Postfach zur Abholung avisiert wurde, besteht jedoch die (natürliche)

- 4 - Vermutung der effektiven Zustellung der Abholungseinladung (BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 138 N 18a; BSK BGG-AMSTUTZ/ARNOLD, 3. Aufl. 2018, Art. 44 N 31; BGE 142 IV 201 E. 2.3). Zur Widerlegung dieser Vermutung hätte die Beklagte ihr Vorbringen jedoch zunächst einmal substantiieren und sodann auch den entsprechenden Gegenbeweis antreten müssen (Nachweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit von Fehlern bei der Zustellung [siehe vorerwähntes BSK BGG-Zitat]). Beides unterliess sie jedoch, indem sie es diesbezüglich bei einer blossen, in einem Nebensatz kurz erwähnten Behauptung belies. Stattdessen geht die Beklagte vielmehr selber davon aus, dass die Rechtsmittelfrist nach Ablauf der siebentägigen Aufbewahrungsfrist der Post am 15. April

2020 zu laufen begonnen habe (act. 240 Rz 4). Weitergehende Ausführungen zur Frage der Zu- stellung der Abholungseinladung erübrigen sich damit.

**E. 3**

Dem Kläger ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteienschädigung zuzusprechen.

- 6 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.